SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
20. Wahlperiode

04. November 2026

Unterrichtung 20/387

der Landesregierung

Unterrichtung der Parlamente nach § 9 Stabilitätsratsgesetz

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag nach § 9 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG).

Federführend ist das Finanzministerium.

Zuständiger Ausschuss: Finanzausschuss

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Finanzministerium

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
Landeshaus
24171 Kiel

Ministerin

03. November 2026

Unterrichtung der Parlamente nach § 9 Stabilitätsratsgesetz

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) leiten die Bundes- und Landesregierungen die Berichte und Beschlüsse der Sitzungen des Stabilitätsrates den jeweiligen Parlamenten zu. Mit Umdruck 19/1121 wurde Ihnen durch die Finanzministerin ein entsprechender Verfahrensvorschlag übermittelt, der mit Beschluss der 29. Sitzung des Finanzausschusses am 28. Juni 2018 angenommen wurde.

Sie finden die zur 36. Sitzung durch das Sekretariat des Stabilitätsrates bereitgestellten Dokumente unter den folgenden Webadressen:

- Verzeichnis, Tagesordnung und Pressemitteilung
- TOP 1 Einhaltung des Nettoausgabenpfades gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 Stabilitätsratsgesetz
- Umfrageverfahren vom 12. Juni 2026: Zusammensetzung des Evaluierungsausschusses
- Umfrageverfahren vom 10. Juli 2026: Prüfung einer möglichen Anpassung des Bremer Sanierungsprogramms und der Sanierungsvereinbarung mit der Freien Hansestadt Bremen

In der 36. Sitzung des Stabilitätsrates wurde unter TOP 1 die Einhaltung des für den Gesamtstaat Deutschland vom Rat der EU im finanzpolitisch-strukturellen Plan gebilligten Nettoausgabenpfades mit positivem Ergebnis überprüft. Dabei stellte der Stabilitätsrat rückblickend für das Jahr 2025 fest, dass die Obergrenze des Nettoausgabenwachstums

Dienstgebäude Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel (Barrierefreier Zugang über Fahrstuhl im Innenhof)
Telefon 0431 988 – 3900 | Telefax 0431 988 – 4176 | Silke.Schneider@fimi.landsh.de |
www.schleswig-holstein.de/finanzministerium |
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente

eingehalten wurde; auf Basis der aktuellen Fiskalprojektion dürfte dies unter Berücksichtigung des Kontrollkontos und der aktivierten nationalen Ausweichklausel für Verteidigung (NEC) auch bis zum Jahr 2028 der Fall sein. Gleichzeitig verschlechtern sich die fiskalischen Kennzahlen deutlich: Das gesamtstaatliche Defizit dürfte ohne Berücksichtigung der NEC im Jahr 2026 auf etwa 4,75 % und im Jahr 2027 auf etwa 5,25 % des BIP steigen und auch unter Berücksichtigung der NEC deutlich über der Maastricht-Grenze von 3 % des BIP liegen. Die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote nimmt bis zum Jahr 2030 auf rund 78,25 % des BIP zu. Vor diesem Hintergrund betonte der Stabilitätsrat die bestehenden Risiken für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und bekräftigte die Notwendigkeit einer wachstumsfreundlichen Konsolidierung sowie von Reformen, insbesondere im Bereich der sozialen Sicherungssysteme.

Mit Beschluss vom 12. Juni 2026 wurde Staatssekretär Dr. Fedor Rose (Rheinland-Pfalz) als Nachfolger von Staatssekretär a. D. Dr. Stephan Weinberg zum Mitglied des Evaluationsausschusses bestimmt.

Mit Beschluss vom 10. Juli 2026 lehnte der Stabilitätsrat den Vorschlag Bremens zur Lockerung des Sanierungspfades ab, weil dieser deutlich über die durch die neue Strukturkomponente gerechtfertigten Anpassungen hinausgeht. Die bestehende Sanierungsvereinbarung aus dem Jahr 2024 gilt fort. Bremen wurde aufgefordert, bis Mitte Oktober 2026 darzulegen, wie es die deutliche Zielverfehlung im Doppelhaushalt 2026/2027 korrigieren will. Über eine mögliche Anpassung wird der Stabilitätsrat am 3. Dezember 2026 entscheiden.

Eine Zusammenfassung der Beschlüsse der 36. Sitzung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Schneider

Anlage

Zusammenfassung der Beschlüsse der 36. Sitzung

Beschluss des Stabilitätsrates
zur Einhaltung des Nettoausgabenpfades gemäß §2 Abs. 1 Nr. 4 Stabilitätsratsgesetz

Die deutsche Volkswirtschaft stagnierte in den letzten Jahren weitgehend. Das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2025 lag nur knapp ein Prozent oberhalb des Niveaus im Jahr 2019. Diese Wachstumsschwäche belastet die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden. Im ersten Halbjahr 2026 zeigte sich eine wirtschaftliche Erholung mit preis-, kalender- und saisonbereinigten Zuwachsraten des BIP von 0,4 Prozent im ersten und 0,3 Prozent im zweiten Quartal. Ursächlich für diese Belebung waren vor allem deutliche positive Impulse von der Außenwirtschaft (Exporte). In diesem und dem kommenden Jahr wird mit einer fortgesetzten konjunkturellen Erholung gerechnet, maßgeblich unterstützt durch die steigenden Ausgaben für Infrastruktur, Verteidigung und Klimaschutz. Risikofaktoren für die weitere Entwicklung bestehen unter anderem in den geo- und handelspolitischen Rahmenbedingungen, insbesondere der Entwicklung der Energiepreise im Zuge des Iran-Konflikts.

Das Zinsniveau ist gegenüber den Vorjahren weltweit deutlich angestiegen, was auf ein Zusammenspiel verschiedener Faktoren zurückzuführen ist. Hierzu zählen insbesondere anhaltende geopolitische Konflikte, gestiegene Energiepreise und erhöhte Inflationserwartungen sowie die steigende Staatsverschuldung. Die steigenden Finanzierungskosten schränken die Spielräume der öffentlichen Haushalte zusätzlich ein.

Der Stabilitätsrat prüft gemäß §7 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz die Einhaltung des Nettoausgabenpfades, welcher im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan (FSP) für die Jahre 2025 bis 2029 festgelegt wurde.

Im Jahr 2025 betrug das Nettoausgabenwachstum 4,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr und lag damit unterhalb des für das Jahr 2025 laut Nettoausgabenpfad maximal zulässigen Nettoausgabenwachstums von 4,4 Prozent. Abweichungen vom Nettoausgabenpfad werden, bereinigt um den Anstieg der Verteidigungsausgaben im Sinne der bis zum Jahr 2028 aktivierten Nationalen Ausweichklausel (NEC), auf einem Kontrollkonto festgehalten. Unterschreitungen des Nettoausgabenpfades können etwaige Überschreitungen in Folgejahren ausgleichen. Unter Berücksichtigung der NEC ergibt sich auf dem Kontrollkonto am Ende des Jahres 2025 ein Saldo von -0,4 Prozent des BIP, d.h. eine Unterschreitung des Nettoausgabenpfades. Diese Unterschreitung wird im laufenden Jahr weitgehend aufgezehrt und im Jahr 2027 ergibt sich sogar ein leicht positiver Saldo auf dem Kontrollkonto, d.h. eine Überschreitung des Nettoausgabenpfades. Diese Entwicklung bedarf der weiteren sorgfältigen Beobachtung.

Das Nettoausgabenwachstum dürfte laut Fiskalprojektion im Jahr 2026 auf 5 ¾ Prozent steigen. In den Jahren 2027 und 2028 würde es auf 3 ¾ Prozent bzw. 1 ½ Prozent zurückgehen. In den Jahren 2029 und 2030 läge das Nettoausgabenwachstum bei 1 ¾ bzw. 2 ½ Prozent. Damit würde der Nettoausgabenpfad bis zum Jahr 2028 unter Anwendung der NEC mit Blick auf den erlaubten Schwellenwert des kumulierten Kontrollkontos zwar eingehalten – der Spielraum für die Abfederung adverser Entwicklungen im Rahmen der europäischen Regeln ist allerdings begrenzt. Um den Nettoausgabenpfad auch für das Jahr 2029 einhalten zu können, müsste zu gegebener Zeit eine Verlängerung der NEC beantragt und auf Empfehlung der Europäischen Kommission vom Rat bewilligt werden.

Im Hinblick auf das Maastricht-Finanzierungsdefizit ist eine deutliche Überschreitung des 3 Prozent-Kriteriums wahrscheinlich. Das Maastricht-Defizit betrug im Jahr 2025 2,9 Prozent des BIP. Gemäß Fiskalprojektion dürfte es ohne Berücksichtigung der NEC auf 4 ¾ Prozent des BIP im Jahr 2026 und anschließend auf 5 ¼ Prozent des BIP im Jahr 2027 ansteigen und bis zum Ende des Projektionszeitraums im Jahr 2030 auf 4 ½ Prozent des BIP zurückgehen. Auch unter Berücksichtigung der NEC dürften die Defizite die Obergrenze für das Maastricht-Defizit von 3 Prozent des BIP während des Projektionszeitraums deutlich überschreiten. Die Projektion fällt somit deutlich schlechter aus als noch im vorangegangenen Jahr. Mit Blick auf die Einhaltung der europäischen Fiskalregeln hält der Stabilitätsrat die projizierte Entwicklung der Defizitquote sowie die mehrjährige Überschreitung der Maastricht-Defizitgrenze für besorgniserregend. Die Europäische Kommission wird mit ihrem Herbstpaket Ende November erneut einen Bericht nach Art. 126(3) AEUV vorlegen, in dem sie das Vorliegen eines übermäßigen Defizits u.a. auch für Deutschland überprüft.

Die Maastricht-Schuldenstandsquote liegt mit 62,8 Prozent des BIP im Jahr 2025 oberhalb des Maastricht-Kriteriums von 60 Prozent des BIP. Nach der vorliegenden Projektion dürfte sie bis zum Jahr 2030 auf 78 ¼ Prozent des BIP steigen. Der Stabilitätsrat weist erneut darauf hin, dass bei einer dauerhaften Fortsetzung des dynamischen Anstiegs der Schuldenstandsquote die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen mittel- bis langfristig gefährdet wäre, auch vor dem Hintergrund des angestiegenen Zinsniveaus und des niedrigen Potenzialwachstums.

Der Stabilitätsrat begrüßt, dass Bund und Länder bereits wichtige erste Schritte zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und zur Steigerung der Effizienz auf der Einnahmen- und Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte unternommen haben.

Die notwendige Steigerung vor allem investiver Ausgaben muss durch eine wachstumsfreundliche Konsolidierung begleitet werden, um nach Auslaufen des Sondervermögens nicht mit einer noch schwierigeren Haushaltssituation bei

gleichzeitig deutlich gestiegenen Schuldenstandsquoten konfrontiert zu sein. Damit wird auch die Qualität der öffentlichen Finanzen verbessert.

Der Stabilitätsrat stellt zugleich fest, dass die gegenüber dem letzten Jahr nochmals gestiegenen Konsolidierungsbedarfe weitere Maßnahmen zur Stärkung des Potenzialwachstums ebenso wie zur Haushaltskonsolidierung notwendig machen, um die fiskalische Situation bei Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen nachhaltig zu verbessern. Wichtig sind Konsolidierungsmaßnahmen auch vor dem Hintergrund steigender Zinsausgaben, die den finanzpolitischen Handlungsspielraum einschränken. Es ist von zentraler Bedeutung, dass Deutschland weiterhin ein großes Vertrauen der Finanzmärkte genießt.

Wichtige Bausteine zur Wachstumsstärkung liegen in einer schnellen Umsetzung der Investitionsvorhaben im Rahmen des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität sowie der föderalen Modernisierungsagenda, welche insbesondere die Bürokratiekosten weiter senken wird. Zur weiteren Konsolidierung der öffentlichen Haushalte bedarf es insbesondere einer zeitnahen und ambitionierten Umsetzung von Reformen der sozialen Sicherungssysteme.

Ergebnis des Umfrageverfahrens vom 12. Juni 2026

Beschluss des Stabilitätsrates
zur Zusammensetzung des Evaluationsausschusses

Der Stabilitätsrat benennt als Nachfolger für Herrn Staatssekretär a. D. Dr. Stephan Weinberg (Rheinland-Pfalz)

Herrn Staatssekretär Dr. Fedor Rose (Rheinland-Pfalz)

als Mitglied des Evaluationsausschusses.

Ergebnis des Umfrageverfahrens vom 10. Juli 2026

Beschluss des Stabilitätsrates zur Prüfung möglicher Anpassungen des Bremer Sanierungsprogramms und der Sanierungsvereinbarung mit der Freien Hansestadt Bremen

Der Stabilitätsrat nimmt den Ergebnisbericht des Evaluationsausschusses vom 17. Juni 2026 über die Prüfung möglicher Anpassungen des Bremer Sanierungsprogramms und der Sanierungsvereinbarung mit der Freien Hansestadt Bremen zur Kenntnis. Der von der Freien Hansestadt Bremen vorgeschlagene Sanierungspfad wird abgelehnt, da dieser weit über eine mögliche Anpassung des bestehenden Sanierungspfades entsprechend der neu eingeführten Möglichkeit zur Aufnahme struktureller Kredite hinausgeht. Er bildet auf Basis der bisher vorliegenden Informationen keine ausreichende Grundlage, um das übergeordnete Sanierungsziel gemäß § 5 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) – die Unauffälligkeit im Kennziffernsystem – zu erreichen. Der Stabilitätsrat weist darauf hin, dass die zum 5. Dezember 2024 geschlossene Sanierungsvereinbarung mit der Freien Hansestadt Bremen sowie der darin enthaltene Sanierungspfad fortgelten und erwartet die Vorlage des nächsten Sanierungsberichts durch die Freie Hansestadt Bremen vereinbarungsgemäß zum 1. Oktober 2026.

Darüber hinaus stellt der Stabilitätsrat fest, dass die am 20. März 2026 vorgelegte, auf der Grundlage des am 18. März 2026 beschlossenen Doppelhaushalts 2026/2027 aktualisierte Kennziffernentwicklung der Freien Hansestadt Bremen eine Verfehlung der Zielwerte des Sanierungspfades anzeigt. Diese geht weit über den Umfang der gemäß Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz (StruKomLäG) zulässigen strukturellen Kreditaufnahme hinaus und übersteigt auch die im Sanierungsbericht 2025 dargestellte Zielwertverfehlung.

Angesichts dieser Kennziffernentwicklung fordert der Stabilitätsrat die Freie Hansestadt Bremen auf, im nächsten Sanierungsbericht zum 1. Oktober 2026 darzulegen, inwieweit die im Sanierungsprogramm vereinbarten Sanierungsmaßnahmen bereits in ausreichender Form umgesetzt wurden bzw. wirken. Er erwartet darüber hinaus, dass die Freie Hansestadt Bremen bis zum 15. Oktober 2026 einen Vorschlag zum weiteren Fortgang des Sanierungsprogramms gegenüber dem Evaluationsausschuss vorlegt, der im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung auch Eckpunkte für eine geeignete Anpassung der Maßnahmen enthält, um eine tragfähige Haushaltswirtschaft sicherzustellen.

Auf Basis des vorliegenden Prüfergebnisses beauftragt der Stabilitätsrat den Evaluationsausschuss, sich im Zusammenhang mit der Bewertung des Sanierungsberichts 2026 und der aktualisierten Kennziffernentwicklung auch mit dem Vorschlag der Freien Hansestadt Bremen zum weiteren Fortgang des Sanierungsprogramms zu befassen. Das Ergebnis dieser Befassung ist zur Sitzung des Stabilitätsrates am 3. Dezember 2026 vorzulegen.

Eine Modifizierung der Sanierungsvereinbarung kommt für den Stabilitätsrat allerdings nur dann in Betracht, wenn die Erreichung des Ziels einer nachhaltigen Unauffälligkeit im Kennziffernsystem zum Ende des Sanierungsprogramms hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Er weist darauf hin, dass hierfür insbesondere eine langfristige, aber merkliche Annährung des Finanzierungssaldos der Freien Hansestadt Bremen an den Länderdurchschnitt zielführend ist. Der Stabilitätsrat würde es begrüßen, wenn sich die Freie Hansestadt Bremen im Falle einer Anpassung der Sanierungsvereinbarung zu diesem Ziel bekennt.

Umfrageverfahren des Stabilitätsrates

Beschlussvorschlag des Evaluationsausschusses zur Prüfung möglicher Anpassungen des Bremer Sanierungsprogramms und der Sanierungsvereinbarung mit der Freien Hansestadt Bremen

Der Stabilitätsrat nimmt den Ergebnisbericht des Evaluationsausschusses vom 17. Juni 2026 über die Prüfung möglicher Anpassungen des Bremer Sanierungsprogramms und der Sanierungsvereinbarung mit der Freien Hansestadt Bremen zur Kenntnis. Der von der Freien Hansestadt Bremen vorgeschlagene Sanierungspfad wird abgelehnt, da dieser weit über eine mögliche Anpassung des bestehenden Sanierungspfades entsprechend der neu eingeführten Möglichkeit zur Aufnahme struktureller Kredite hinausgeht. Er bildet auf Basis der bisher vorliegenden Informationen keine ausreichende Grundlage, um das übergeordnete Sanierungsziel gemäß § 5 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) – die Unauffälligkeit im Kennziffernsystem – zu erreichen. Der Stabilitätsrat weist darauf hin, dass die zum 5. Dezember 2024 geschlossene Sanierungsvereinbarung mit der Freien Hansestadt Bremen sowie der darin enthaltene Sanierungspfad fortgelten und erwartet die Vorlage des nächsten Sanierungsberichts durch die Freie Hansestadt Bremen vereinbarungsgemäß zum 1. Oktober 2026.

Darüber hinaus stellt der Stabilitätsrat fest, dass die am 20. März 2026 vorgelegte, auf der Grundlage des am 18. März 2026 beschlossenen Doppelhaushalts 2026/2027 aktualisierte Kennziffernentwicklung der Freien Hansestadt Bremen eine Verfehlung der Zielwerte des Sanierungspfades anzeigt. Diese geht weit über den Umfang der gemäß Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz (StruKomLäG) zulässigen strukturellen Kreditaufnahme hinaus und übersteigt auch die im Sanierungsbericht 2025 dargestellte Zielwertverfehlung.

Angesichts dieser Kennziffernentwicklung fordert der Stabilitätsrat die Freie Hansestadt Bremen auf, im nächsten Sanierungsbericht zum 1. Oktober 2026 darzulegen, inwieweit die im Sanierungsprogramm vereinbarten Sanierungsmaßnahmen bereits in ausreichender Form umgesetzt wurden bzw. wirken. Er erwartet darüber hinaus, dass die Freie Hansestadt Bremen bis zum 15. Oktober 2026 einen Vorschlag zum weiteren Fortgang des Sanierungsprogramms gegenüber dem Evaluationsausschuss vorlegt, der im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung auch Eckpunkte für eine geeignete Anpassung der Maßnahmen enthält, um eine tragfähige Haushaltswirtschaft sicherzustellen.

Auf Basis des vorliegenden Prüfergebnisses beauftragt der Stabilitätsrat den Evaluationsausschuss, sich im Zusammenhang mit der Bewertung des Sanierungsberichts 2026 und der aktualisierten Kennziffernentwicklung auch mit dem Vorschlag der Freien Hansestadt Bremen zum weiteren Fortgang des Sanierungsprogramms zu befassen. Das Ergebnis dieser Befassung ist zur Sitzung des Stabilitätsrates am 3. Dezember 2026 vorzulegen.

Eine Modifizierung der Sanierungsvereinbarung kommt für den Stabilitätsrat allerdings nur dann in Betracht, wenn die Erreichung des Ziels einer nachhaltigen Unauffälligkeit im Kennziffernsystem zum Ende des Sanierungsprogramms hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Er weist darauf hin, dass hierfür insbesondere eine langfristige, aber merkliche Annährung des Finanzierungssaldos der Freien Hansestadt Bremen an den Länderdurchschnitt zielführend ist. Der Stabilitätsrat würde es begrüßen, wenn sich die Freie Hansestadt Bremen im Falle einer Anpassung der Sanierungsvereinbarung zu diesem Ziel bekennt.